

EINGESANGEN

27. MRZ. 2017

Dr. P. Umbach, Ametsbergstrasse 19, 8625 Gossau

EINSCHREIBEN

An den Gemeinderat der
politischen Gemeinde Gossau/ZH
Berghofstrasse 4
8625 Gossau

Geht an:	ZUR Kenntnis	ZUR Erledigung	ZUR Antragstellung
D. Baldenweg			X
Bauabteilung		X	
J. Kündig	X		
T. Binder	X		

D. Graf
Gossau, 4. April 2017 / fku X

Gossau, 24. März 2017

Einzelinitiative „Keine übergrossen Wohnbauten in Gossau“ auf Änderung der Bau- und Zonenordnung vom 21. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantrage ich im Sinne einer Einzelinitiative gemäss § 50 des Gemeindegesetzes folgende Änderung der Bau- und Zonenordnung vom 21. März 2016:

Art. 22 sei wie folgt zu ändern:

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2 neu: „Die nach Zonenordnung zulässige Gebäudelänge kann überschritten werden, darf jedoch in den Wohnzonen in keinem Fall mehr als das Doppelte der nach Zonenordnung zulässigen Gesamtlänge betragen.“

Abs. 3: unverändert.

Es sei ein neuer Art. 36 aufzunehmen:

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Die Änderung von Art. 22 Abs. 2 dieser Bau- und Zonenordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Arealüberbauungen, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Art. 22 Abs. 2 noch keine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Kurzbegründung:

Gossau zeichnet sich durch eine Überbauung in lockerer Bauweise mit üppigen Grünflächen zwischen den Gebäuden aus. In den Wohnquartieren sind weder in der Höhe noch in der Länge markante Gebäude vorhanden, welche eigentliche Riegel bilden und/oder übermässigen Schattenwurf generieren würden. Solche Gebäude sollen - trotz allen Wünschen nach einer gewissen Verdichtung - in Gossau nicht oder nur im Gestaltungsplanverfahren mit entsprechender demokratischer Kontrolle bewilligt werden können. Riesenbauten wie Wohnsilos, welche nicht selten mit zunehmendem Alter zu Zentren sozialer Problemfälle werden, sollen in Gossau nicht entstehen dürfen. Für Arealüberbauungen sieht die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Gossau Beschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe vor; bezüglich Gebäudelänge fehlen solche Beschränkungen bei Arealüberbauungen vollständig. Andere Gemeinden wie beispielsweise Hinwil kennen solche Längenbeschränkungen (zumindest mit Bezug auf einzelne Wohnzonen). Das Manko, dass die heutige Regelung in Gossau gar keinen Gebäudelängenbeschränkung bei Arealüberbauungen kennt, soll durch die mit der Initiative beantragte moderate Regelung behoben werden, welche immer noch Gebäude mit bis zur doppelten Länge der sonst in der Zone zulässigen Länge zulassen würde.

Der unterzeichnende Einzelinitiant verzichtet auf eine Unterschriftensammlung.

Mit freundlichen Grüssen



Patrick Umbach
Ametsbergstrasse 19
8625 Gossau

24.03.17 11:21
CH - 8625
Gossau ZH

CHF

0 018 K

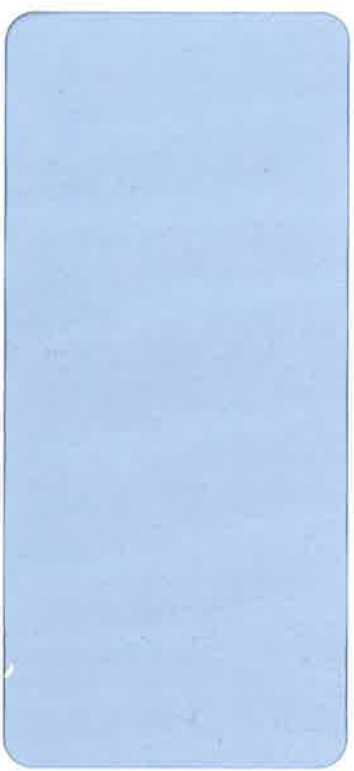
Poststelle Gossau ZH
Laufenbachstrasse 7
8625 Gossau ZH

3.4.17
277H



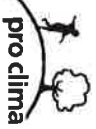
277H

Frist bis



24.03.17 11:21
CH - 8625
Gossau ZH

8164



DIEPOST

R



Recommandé 98.00.862500

0313697

POSTFRACH 87/8625 GOSSAU ZH